



Kommissionelle Prüfungen

bei der 3. und 4. Wiederholung einer VO-Prüfung an der TU Wien

Wiederholung von Prüfungen

- Die Studierenden an der TU Wien sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt **viermal** zu wiederholen.¹
- Dies gilt allerdings nicht für negativ beurteilte Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP), welche nur dreimal wiederholt werden dürfen.²
- Die **dritte und vierte Wiederholung** sind jedenfalls kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.³
- Auf Antrag der_ des Studierenden gilt dies auch ab der zweiten Wiederholung.⁴
- ACHTUNG, folgende Bestimmung ist ab dem **Studienjahr 2022/23** gültig: Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.⁵

Durchführung von kommissionellen Prüfungen

- Eine kommissionelle Prüfung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen und in der Regel entspricht der Prüfungsmodus dem des 1.-3. Antrittes. Eine Ausnahme muss im Vorhinein in geeigneter Weise angekündigt sein.
- Eine kommissionelle Prüfung kann sowohl an einem „regulären“ Prüfungstermin, als auch an einem gesonderten Termin abgewickelt werden.
- Es liegt in der Verantwortung des_ der Studierenden festzustellen, ob der bevorstehende Antritt als kommissionelle Prüfung abzuhalten ist. Es besteht keine Verpflichtung der Prüfer_innen darauf hinzuweisen.

Prüfungssenate

- Für die Durchführung einer kommissionellen Prüfung ist ein Prüfungssenat vom Studienrechtlichen Organ (in diesem Fall: Studiendekan_in) zu bilden.⁶ Die Absolvierung einer kommissionellen Prüfung sollte deswegen beim studienrechtlichen Organ von dem_ der Studierenden **angemeldet** werden.
- Einem Prüfungssenat haben mindestens drei und höchstens fünf Personen anzugehören, davon ein_e Vorsitzende_r.⁷

¹ §77 Abs 2 UG 2002; §21 Abs 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

² §21 Abs 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

³ §77 Abs 3 UG 2002; §21 Abs 1, 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

⁴ §77 Abs 3 UG 2002.

⁵ §77 Abs 2 UG 2002.

⁶ §19 Abs 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

⁷ §19 Abs 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

- Bei der vierten Wiederholung einer VO-Prüfung ist das Studienrechtliche Organ Mitglied des Prüfungssenats und hat den Vorsitz zu führen.⁸
- Bei der vierten Wiederholung der letzten Prüfung eines Studiums besteht der Prüfungssenat aus fünf Personen unter Vorsitz des Studienrechtlichen Organs. Die letzte Prüfung in einem Bachelorstudium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und die Bachelorarbeit positiv beurteilt sind.⁹
- Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein.¹⁰
- Bei kommissionellen schriftlichen Prüfungen wird die Prüfung dem Prüfungssenat im Nachhinein vorgelegt.
- Die Prüfer_in bzw. der_die Vorsitzende des Prüfungssenats hat für einen geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das **Prüfungsprotokoll** zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, der Name der Prüfer_in bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name des_der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für eine negative Beurteilung sind dem_der Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.¹¹

Ergebnis der Prüfung

- Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenats zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss, ist der arithmetische Mittelwert der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als „5 ist aufzurunden.¹²
- Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der_dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der_dem Studierenden zu erläutern.¹³
- Wenn ein_e Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag des_der Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.¹⁴
- Ist ein_e Studierende_r nicht zur Prüfung angetreten, so finden keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte statt.¹⁵

⁸ §19 Abs 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

⁹ §19 Abs 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹⁰ §79 Abs 2 UG 2002.

¹¹ §20 Abs 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹² §20 Abs 5 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹³ §79 Abs 2 UG 2002.

¹⁴ §20 Abs 7 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹⁵ §20 Abs 8 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

Relevante allgemeine Prüfungsbestimmungen

- Die Anmeldefrist für Prüfungen hat mindestens zwei Wochen zu betragen und nicht mehr als eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden. Somit muss der Prüfungstermin mindestens zwei Wochen vorher feststehen.¹⁶
- Die Abmeldung von der Prüfung darf bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Prüfungstag mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Ein Nicht-Erscheinen bei der Prüfung ohne Abmeldung kann zu einer Prüfungssperre von acht Wochen führen.¹⁷
- Der/_dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen.¹⁸
- Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.¹⁹
- Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das Studienrechtliche Organ diese Prüfung auf Antrag der/_des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 3 erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. Der Antritt zu einer Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.²⁰

Erlöschen der Zulassung

- Wenn die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung negativ beurteilt wurde erlischt die Zulassung zum Studium.²¹

¹⁶ §16 Abs 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹⁷ §18a Abs 1, 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹⁸ §79 Abs 5 UG 2002.

¹⁹ §79 Abs 3 UG 2002.

²⁰ §79 Abs 1 UG 2002.

²¹ §68 Abs 1 Z 3 UG 2002.